

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Gesundheitswesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Alle  
Stadt- / Markt- / Gemeinden  
zu Händen  
des Bürgermeisters

TUA5-I-071/019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [gesundheit.bhtu@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhtu@noel.gv.at)  
Fax: 02272/9025-39571    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

11. März 2020

Betrifft

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach §15  
Epidemiegesetz

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet am 11. März 2020 aufgrund des § 15 des  
Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018:

## **Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950**

### § 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien bzw. mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten

abgehalten werden sollen.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 3

Diese Verordnung gilt bis zum 3. April 2020, 12:00 Uhr.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. R i e m e r